



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

Herrn  
Ingo Dachwitz

**Per Mail:**

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwk.de](http://www.bmwk.de)

BEARBEITET VON [REDACTED]  
TEL +49 30 18 615-0  
E-MAIL [Buero-via5@bmwk.bund.de](mailto:Buero-via5@bmwk.bund.de)  
AZ VIA5 – 62600/017  
DATUM Berlin, 20. Oktober 2023

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
BEZUG Ihr Antrag vom 14.04.2023

Sehr geehrter Herr Dachwitz,

mit Antrag vom 14.04.2023 beantragten Sie den Zugang zu amtlichen Informationen nach IFG in Form der „Akte zum Thema Förderung der digitalen Transformation des Verlagswesens aus der 19. Legislaturperiode“. Mit E-Mail vom 03.07.2023 haben Sie Ihren Antrag auf der Grundlage einer Ihnen am 26.06.2023 übermittelten Inhaltsübersicht präzisiert.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Die beantragten amtlichen Informationen werden Ihnen erteilt.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von EUR 150 festgesetzt.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen. Diese werden Ihnen in Form einer ZIP-Datei „Dachwitz IFG Dokumente geschwärzt“ zugänglich gemacht. Die Datei wird über die von Ihnen auf ausgewiesene URL

<https://fragdenstaat.de/anfrage/275786/upload/90f7c326070c28cc7f438e331a0c8cb036e1f860/>

hochgeladen.

Soweit in den übermittelten Unterlagen punktuelle Schwärzungen vorgenommen worden sind, dient dies durchweg dem Schutz personenbezogener Daten nach § 5 Abs. 1 S. 1 IFG, da insoweit Ihr Informationsinteresse nicht überwiegt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags einen Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 150 verursacht. Dies ergibt sich aus einem Zeitaufwand von 11 Stunden für Mitarbeiter des höheren Dienstes unter Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von EUR 60,00 für Mitarbeiter des höheren Dienstes.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung war innerhalb des Gebührenrahmens von EUR 30 bis EUR 500 gem. Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) die Gebühr i. H. v. EUR 150 festzusetzen. Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zur übermittelten Information. Im Übrigen sind Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenentscheidung auch die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung. Schließlich wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von EUR 150 bis zum 23.11.2023 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Verwendungszweck: 118005873982 und BEW03002059.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

